

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Version 4 Stadtrat Bülach
(inklusive Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des
Kantons Zürich vom 30. April 2019 sowie Haltung des
Stadtrats)

3. Juli 2019

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand	4
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	4
	Art. 3 Zielsetzungen	5
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparkaments	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Organstellung	5
	Art. 5 Funktion	5
2.	Politische Rechte	6
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	6
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
	Art. 7 Verfahren	6
	Art. 8 Urnenwahlen	7
	Art. 9 Erneuerungswahlen	7
	Art. 10 Ersatzwahlen	8
4.	Initiative und Referendum	8
	Art. 11 Urheber einer Initiative	8
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	9

	Art. 13 Fakultatives Referendum	10
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	11
III.	Das Stadtparlament	12
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	12
	Art. 16 Steuerung	13
	Art. 17 Wahlbefugnisse	13
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	14
	Art. 19 Planungsbefugnisse	15
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
	Art. 21 Finanzbefugnisse	17
	Art. 22 Jugendparlament	19
IV.	Die Behörden	20
1.	Allgemeines	20
	Art. 23 Geschäftsführung	20
	Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen	20
	Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige	21
	Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	21
2.	Der Stadtrat	21
	Art. 27 Zusammensetzung	21
	Art. 28 Planung und Steuerung	22
	Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	23
	Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse	24
	Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	24
	Art. 32 Finanzbefugnisse	26
	Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	29
3.	Die eigenständigen Kommissionen	30
3.1	Die Primarschulpflege	30
	Art. 34 Zusammensetzung	30
	Art. 35 Aufgaben	30

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament	30	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	44
Art. 37 Führung und Organisation	31	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	44
Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	32	Art. 60 Inkrafttreten	45
Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse	33	1. Genehmigung des Regierungsrats	45
Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	33	Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	46
Art. 41 Finanzbefugnisse	36		
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	37		
Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	37		
Art. 44 Schulleitung	38		
Art. 45 Schulverwaltung	38		
Art. 46 Schulkonferenz	39		
3.2 Sozialhilfebehörde	39		
Art. 47 Zusammensetzung	39		
Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	40		
Art. 49 Finanzbefugnisse	40		
Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	41		
Art. 51 Anträge an das Stadtparlament	42		
3.3 Die Grundsteuerkommission	42		
Art. 52 Zusammensetzung	42		
Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	42		
V. Weitere Stellen	43		
1. Finanztechnische Prüfstelle	43		
Art. 54 Einsetzung	43		
Art. 55 Aufgaben	43		
2. Wahlbüro	43		
Art. 56 Zusammensetzung	43		
Art. 57 Aufgaben	44		
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	44		
Art. 58 Aufgaben und Anstellung	44		

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

§ 10 GG regelt lediglich die Urnengeschäfte und ist an dieser Stelle nicht einschlägig. Es wäre auf § 4 GG zu verweisen. Im Übrigen ist eine solche Präambel nicht unbedingt von Nöten.

*Haltung Stadtrat
Die Präambel wird mit folgendem Wortlaut stehen gelassen:
Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 4 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

³ *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Art. 3 Zielsetzungen

¹ Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

Abs. 2
Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17.12.2008 (PRB 2046/2008) führt die Stadt Bülach keinen eigenen Betreibungskreis, sondern bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen gemeinsamen Betreibungskreis. Dieser gründet gemäss § 2 Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) auf einem Vertrag.

Empfehlung Gemeindeamt
Folglich empfiehlt das Gemeindeamt, die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten an dieser Stelle zu streichen.

Haltung Stadtrat
Mit der Empfehlung einverstanden. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter ist in Art. 6 Abs. 2 zu streichen.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. *die Mitglieder des Stadtparlaments;*
 2. *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;*
 3. *die Mitglieder der Primarschulpflege;*
 4. *die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.*
-

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;*
2. *Änderung des Gemeindepensmens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.*

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Abs. 2 Ziff. 2

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. b Gesetz über die politischen Rechte (GPR) kann ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen schriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Bülach verfügt über 28 Mitglieder im Stadtparlament. Folglich handelt es sich vorliegend um mehr als einen Drittel, weshalb diese Bestimmung nicht genehmigungsfähig ist.

Zu Abs. 2 Ziff. 2

Empfehlung des Gemeindeamts im Vorprüfungsbericht
Die Anzahl ist auf neun zu reduzieren.

Haltung Stadtrat am 5. Juni 2019

Die Anzahl Mitglieder des Stadtparlaments in Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2 wird von zehn auf neun reduziert.

Zusatzinformation des Gemeindeamts
vom 21. Juni 2019

Zur Berechnung eines Drittels bei 28 Parlamentsmitgliedern gibt es keine Regelung. Es sind drei Varianten genehmigungsfähig:

- 9 Mitglieder,
- 10 Mitglieder oder
- ein Drittel der Mitglieder.

Im Kanton Zürich sind neben Bülach 4 Gemeinden betroffen: davon haben sich 3 für 10 Mitglieder entschieden.

Haltung des Stadtrats am 3. Juli 2019

Der Stadtrat versteht das geforderte Drittel als Mindestquorum. Er spricht sich deshalb für das Aufrunden auf 10 der rechnerisch 9.333 Mitglieder aus.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. *die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;*
2. *die Genehmigung des Geschäftsberichts;*
3. *die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;*
4. *die Wahlen im Stadtparlament;*
5. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;*
6. *ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Einbürgerungen;*
8. *Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.*

Ziff. 3 Verwendung der Zielabweichung
Gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger vom 1.4.19 handle es sich um allfällige Überschüsse aus dem Globalbudget. Dabei soll das Stadtparlament darüber entscheiden können, für welchen Zweck diese eingesetzt werden sollten und allenfalls die Möglichkeit bestehende Reserven zu äufnen.

Die Stadt Bülach hat flächendeckend Globalbudgets. Grundsätzlich gilt: Budgetkredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahrs nicht aufgebraucht sind, verfallen. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets (§ 98 GG). Dieser Grundsatz wird in § 89 GG partiell gelockert, indem das Gemeindeparlament eine Rücklage beschliessen darf. Die Bildung dieser Art von Rücklagen kommt allerdings nur in Betracht, soweit Verwaltungseinheiten mit einem Globalbudget im Sinne von § 100 GG ausgestattet sind und denen somit im Budget nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder eines Führungsmodells im Sinne des New Public Management Mittel bewilligt werden (Mächler in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 89, N1).

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 3:
In Art. 14 Ziff. 3 GO könnte der Teil „*sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung*“ gänzlich weggelassen werden, da dieser Entscheid im Rahmen der Jahresrechnung gefällt wird.

In Art. 21 Ziff. 12 GO wird aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Formulierung empfohlen:
„*die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets*“.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat ist mit der Empfehlung einverstanden.

- *Ziff. 3 in Art. 14 wird wie folgt geändert:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte“*

- *Ziff. 12 in Art. 21 wird wie folgt ergänzt:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets“*

Folglich besteht die Möglichkeit, dass das Stadtparlament im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung darüber beschliessen kann, Rücklagen gemäss § 89 GG zu bilden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Rücklagen einem anderen Zweck zuzuführen und über eine andere Verwendung dieser Gelder zu beschliessen. Daher empfehlen wir dies umzuformulieren.

Ziff. 7 Einbürgerungen

Die Einbürgerungen können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden. Dies ist zwar gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) richtig. Jedoch sind an dieser Stelle lediglich Geschäfte des Parlaments aufzulisten. In Bülach ist der Stadtrat für die Einbürgerungen zuständig (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 GO), weshalb die Einbürgerungen an dieser Stelle nicht genannt werden müssen und zu streichen sind.

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 7:
Ziff. 7 ersatzlos streichen

Haltung Stadtrat
Einverstanden. Art. 14 Ziff. 7 wird ersatzlos gestrichen.

III. Das Stadtparlament

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ *Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

² *Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Art. 16 Steuerung

¹ Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
3. die Genehmigung der Jahresberichte;
4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;

Ziff. 4 Vertretungen der Gemeinde
Diese Bestimmung ist etwas missverständlich.
§ 40 lit. d GPR besagt, der Gemeindevorstand wählt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 4
Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für eine vorhaltlose Genehmigung die Regelung in Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO wiederaufzunehmen und in Art. 17 Ziff. 4 GO zu streichen.

Bestimmungen

3. *die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;*
4. *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.*

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;*
 2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern;*
 3. *die Organisation des Stadtparlaments;*
 4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;*
 5. *das Polizeirecht;*
 6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;*
-

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht. Für den Fall, dass eine solche Organisation (z.B. ein Zweckverband) die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht, ist dies durchaus erlaubt und die Regelung in Art. 17 Ziff. 4 GO überflüssig. Es ist nur der Spezialfall und nicht der Normalfall gemäss § 40 lit. d GPR in der Gemeindeordnung abgebildet. Dieser wurde aus Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO herausgestrichen und stattdessen die Formulierung in Art. 17 Ziff. 4 GO eingefügt. Diese beiden Formulierungen bedeuten aber nicht dasselbe.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts:

- *Ziff. 4 in Art. 17 wird ersatzlos gestrichen.*
 - *Art. 29 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (lit. b):*
„die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.“
-

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p>7. <i>die Versorgung und Entsorgung.</i></p>		
<p>Art. 19 Planungsbefugnisse</p> <p><i>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>des kommunalen Richtplans;</i> 2. <i>der Bau- und Zonenordnung;</i> 3. <i>des Erschliessungsplans;</i> 4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i> 		
<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p><i>Das Stadtparlament ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;</i> 2. <i>die Behandlung von Initiativen;</i> 3. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;</i> 4. <i>die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;</i> 5. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;</i> 6. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die</i> 		

Bestimmungen

Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;

7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;*
8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*
9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Ziff. 8

Die Formulierung: *...,soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist*, ist nicht genehmigungsfähig.

Gemeinden erfüllen Aufgaben, die ihnen das kantonale Recht vorgibt. Sie können freiwillig zusätzliche Aufgaben ausführen. Die Aufgabenerfüllung muss auf hinreichenden Rechtsgrundlagen beruhen. Wollen die Gemeinden zusätzliche, von ihnen selbst gewählte Aufgaben ausführen, können sie die Rechtsgrundlage in Form eines Erlasses der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments schaffen. Oder die Gemeinden können die neue Aufgabe begründen, indem sie von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament einen Verpflichtungskredit für die dafür anfallenden neuen Ausgaben bewilligen lassen. Das Ausgabenreferendum vermittelt wie der Erlass die nötige demokratische Legitimation (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2018 (VB. 2018.00052, E. 4.1).

Die Gemeindeordnung kann das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand bzw. die Schulpflege zuständig erklären für die

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 8
Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben.

Gebundene Stellen sind Stellen, die es z.B. im Steueramt aufgrund des Bevölkerungswachstums zur Erfüllung der Aufgaben im bisherigen Standard braucht, kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen.

Die Formulierung in Art. 20 Ziff. 8 ist nicht zulässig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung empfiehlt das Gemeindeamt den Zusatz *„für neue Aufgaben“* zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 17 Ziff. 9 MuGO zu verwenden.

Haltung Stadtrat:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts und formuliert Art. 20 Ziff. 8 wie folgt:

Schaffung und Aufhebung von Stellen. Bereits aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip ergibt sich, dass gestützt auf diese Stellenschaffungsbefugnis weder neue Gemeindeaufgaben geschaffen noch bestehende Gemeindeaufgaben aufgehoben werden können (vgl. VB. 2018.00052, E. 4.2). Denn die erforderliche Rechtsgrundlage ist ein genügend bestimmter Erlass oder eine Ausgabenbewilligung. Folglich ist dieser Zusatz zu streichen.

„die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;“

Art. 21 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

- 1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
- 2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
- 3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;*

Ziff. 1

In Art. 32 GO werden in Bezug auf den Stadtrat die Ausgabenkompetenzen im und ausser Budget geregelt.

Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen und bedürfen für den Ausgabenvollzug zusätzlich einer Bewilligung des Budget- oder eines Nachtragskredits. Erfolgt eine Bewilligung des Verpflichtungskredits ausserhalb des Budgets, ist im Folgenden noch ein Nachtragskredit einzuholen (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentsitzungen empfiehlt sich – im Gegensatz zu Versammlungsgemeinden – dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können. Wenn auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden soll, ist in Art. 32 GO zwischen der Bewilligung von neuen Ausgaben

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 1

Die Bestimmung in Art. 21 Ziff. 1 besagt, dass das Stadtparlament neue Ausgaben in Form eines Nachtragskredits bewilligt, wenn sie die in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 gesetzten Limiten übersteigen. Das ist zulässig. Da dies dem Willen der Stadt Bülach entspricht, wird empfohlen, beide Bestimmungen in der heutigen Form zu belassen.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat bestätigt den Inhalt der Bestimmungen und folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Die Bestimmungen in Art. 21 Ziff. 1 und Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 bleiben unverändert.

Bestimmungen

5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
 6. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1'000'000;*
 7. *den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
 8. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
 9. *die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;*
 10. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
 11. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;*
 12. *die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;*
 13. *die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.*
-

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

ausserhalb und innerhalb des Budgets zu unterscheiden (vgl. Art. 18 Ziff. 2 und Art. 28 MuGO).

Es ist allerdings nicht unzulässig zusätzlich zur Möglichkeit der Finanzkompetenz des Stadtrats ausser Budgets auch Nachtragskredite zu sprechen. Allerdings empfehlen wir, nochmals zu überdenken, welches System in der Gemeindeordnung von Bülach verankert werden soll.

Ziff. 12
Bezüglich der Verwendung von Zielabweichungen wird auf die Ausführungen unter Art. 14 GO verwiesen.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 12
Ziff. 12 wie folgt ergänzen:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets“
(siehe auch Art. 14 Ziff. 3)

*Haltung Stadtrat
Mit der Empfehlung einverstanden.*

Art. 22 Jugendparlament

¹Das Stadtparlament kann ein Jugendparlament einführen und ihm insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- 1. Recht auf Anhörung durch das Stadtparlament;*
- 2. Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Stadtparlament Postulate einzureichen.*

²Ein Gemeindeerlass regelt die Befugnisse sowie die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens des Jugendparlaments.

§ 37 GG gibt vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben ein Kinder- und Jugendparlament einzuführen. Art. 22 GO wiederholt somit lediglich die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz. Es wird offengelassen, ob Bülach nun ein Jugendparlament einführt oder nicht und es wird nicht gesagt, wer entscheidet, ob ein Jugendparlament eingeführt wird. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eben genau dieser Entscheid in der Gemeindeordnung zu fällen und zu bestimmen, ob Bülach ein Jugendparlament einführt.

Empfehlung Gemeindeamt
Eine Kann-Formulierung ist nicht zulässig. Dieser Artikel darf nur in die Gemeindeordnung, wenn der Entscheid gefällt ist, dass ein Jugendparlament eingeführt wird. Da dies nicht gegeben ist, muss Art. 22 gestrichen werden.

Haltung Stadtrat
Art. 22 Jugendparlament wird ersatzlos gestrichen.
Aktuell ist das Postulat von Damaris Hohler pendent. Falls der Gemeinderat entscheidet, ein Jugendparlament einzuführen, muss die Gemeindeordnung bei der nächsten Revision ergänzt werden.

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) *ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- b) *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- c) *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

³ *Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Der Stadtrat**Art. 27 Zusammensetzung**

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

² *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

Art. 28 Planung und Steuerung

¹ *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

² *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.*

³ *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.*

⁴ *Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse*Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
 - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
 - b) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*
 - c) *das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

Zu Ziff. 2 wird auf die Ausführungen unter Art. 17 Ziff. 4 GO verwiesen.

Stadtrat: unterstellte Kommissionen
Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission. Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt.

Haltung Stadtrat

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Art. 29 Abs. 2 lit b wird wie folgt neu formuliert:

„die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen“.

Empfehlung Gemeindeamt

Art. 29 Ziff. 2 lit. c neu wie folgt formulieren:

„die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt“.

Haltung Stadtrat

Einverstanden, siehe auch Art. 17 Ziff. 4.

Aus bisheriger Ziff. 2 lit. b wird neu Ziff. 2 lit. d.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Geschäftsführung des Stadtrats;*
- 2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
 - 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*
-

Stadtrat: unterstellte Kommissionen
Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission. Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt.

Haltung Stadtrat

*An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Art. 30 wird wie folgt ergänzt:
„3. unterstellte Kommissionen“.*

Die bisherigen Ziffern 3 -5 werden neu zu 4 – 6.

3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;*
5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*
2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
3. *die Festsetzung des Stellenplans;*

Bestimmungen

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Abs. 2 Ziff. 4

Es wird auf die Ausführungen unter Art. 20 Ziff. 8 verwiesen.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt zu Abs. 2 Ziff. 4

Weder bei bestehenden noch bei neuen Aufgaben wird unterschieden in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Die Zusätze „...sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben...“ und „... für neue Aufgaben...“ sind nicht zulässig.

Mit der Bestimmung „...die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind...“ in Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO sind die gebundenen Stellen gemeint (siehe auch Art. 20 Ziff. 8).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung wird empfohlen, die oben genannten Zusätze zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO zu verwenden (siehe auch Ausführungen in Art. 20 Ziff. 8).

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt formuliert:

„die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;“

-
1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;*
 2. *die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.*
- ² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*
1. *der Ausgabenvollzug;*
 2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
 3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;*
 4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;*
 5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;*
-

Bestimmungen

-
6. *den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.*
-

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Stadtrat: unterstellte Kommissionen
Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.
Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt.

Haltung Stadtrat

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Die unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung zu nennen. Folgender Artikel wird neu eingefügt:

„Art. 33 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Stadtrat untersteht folgende Kommission:

- 1. Steuervorstand.*

²Ein Behördenerlass regelt die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstands.

Bestimmungen

Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Art. 37 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenrass an ihre Präsidentin/ihrer Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Abs. 2

Ist gemäss dem Volksschulamts nicht genehmigungsfähig, da nach geltendem Volksschulrecht die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Schulpflege gehört (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz [VSG] i.V.m. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV]).

Gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger handle es sich in der Praxis um Anstellungen im Bereich von Klassenassistenten, Praktika oder Logopädietherapeuten, wobei es sich um Angestellte der Stadt Bülach handle. Die Anstellung dieser Personen ist jedoch gemäss § 44 Abs. 2 VSV, auch wenn es sich dabei um kommunal Angestellte handelt, nicht an andere Behörden wie die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung und auch nicht an die Präsidentin/den Präsidenten der Schulpflege delegierbar. Folglich ist Abs. 2 dieser Bestimmung nicht genehmigungsfähig und zu streichen.

Empfehlung Gemeindeamt zu Abs. 2
Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Haltung Stadtrat
Art. 38 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *der Geschäftsordnung;*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;*
3. *über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;*
4. *betreffend die Ordnung an den Schulen.*

Ziff. 3

Dazu bemerkt das Volksschulamts, dass der Begriff „operative Führungsgremien“ viel allgemeiner gefasst ist als die Formulierung in Art. 35 MuGO und folglich nicht ganz klar wird, was damit gemeint ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Organisation die geltenden Delegationsbeschränkungen des VSG für Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 VSG i.V.m. § 44 Abs. 2 VSV) bzw. der Schulleitungen (§ 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV) zu beachten sind.

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 3
Das Gemeindeamt empfiehlt, die Bestimmung in Art. 35 Ziff. 3 MuGO zu übernehmen.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, der Empfehlung des Gemeindeamts und entsprechen und Art. 39 Ziff. 3 wie folgt zu ändern:

„über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte;“

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
-

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
<p>2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</i></p> <p>3. <i>die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i></p> <p>4. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;</i></p> <p>5. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i></p> <p>6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i></p> <p>7. <i>den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;</i></p> <p>8. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</i></p> <p>9. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der</i></p>	<p>Ziff. 7 Das Volksschulamt bemerkt, dass unklar ist, welche Aufgaben der Leitung Bildung gem. Ziff. 7 zugewiesen werden. Diesbezüglich ist auf die Kommentare in Art. 38 und 39 GO zu verweisen.</p>	<p>Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 7 Es ist wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Funktion Leiter Bildung die Bestimmungen des Volksschulgesetzes eingehalten werden. Die Bestimmung in Art. 40 Ziff. 7 so belassen wie sie ist.</p> <p><i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat ist mit der Empfehlung des Gemeindeamts einverstanden. Art. 40 Ziff. 7 bleibt unverändert.</i></p> <p>Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 8 Weder bei bestehenden noch bei neuen Aufgaben wird unterschieden in Pflichtauf-</p>

Bestimmungen

öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;

10. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*gaben und freiwillige Aufgaben. Der Zusatz „...sowie die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben...“ ist nicht zulässig.

Mit der Bestimmung „...die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind...“ in Art. 36 Ziff. 7 MuGO sind die gebundenen Stellen gemeint (siehe auch Art. 20 Ziff. 8).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung wird empfohlen, den oben genannten Zusatz zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 36 Ziff. 7 MuGO zu verwenden (siehe auch Ausführungen in Art. 20 Ziff. 8).

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 40 Ziff. 8 wird wie folgt formuliert:

„die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;“

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹ *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.

Gemäss § 42 Abs. 5 VSG muss die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege in der Gemeindeordnung bestimmt werden, wobei die Anzahl immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Aus der Regelung in Art. 43 GO ist die Anzahl der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen nicht objektiv ersichtlich. Gemäss der Stellungnahme des Volksschulamts ist diese Bestimmung so nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass zahlenmässig eindeutig bestimmt ist, wie viele Lehrpersonen an den Sitzung der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 40 MuGO).

Empfehlung Gemeindeamt:

Die Anzahl der Vertreter muss explizit genannt werden.

Es wird vorgeschlagen, Art. 43 wie folgt zu formulieren:

„An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und 1 Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.“

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 43 wird wie folgt umformuliert:

„An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und 1 Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.“

Art. 44 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 45 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für die Verwaltung der Schule in fachlicher/schulischer Hinsicht (Angebote, Schuleinheiten etc.) zwingend die Schulpflege zuständig ist. Die Schulpflege hat die Organisation der fachlichen/schulischen Verwaltung eigenständig in einem Behördenerlass zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG). Es ist folglich lediglich möglich, die Verwaltung der Primarschule im organisatorischen Bereich in die Stadtverwaltung zu integrieren.

Empfehlung Gemeindeamt
Die Bestimmung ist zulässig. Der Hinweis macht darauf aufmerksam, dass nur der organisatorische Teil in die Stadtverwaltung integriert werden kann.
Art. 45 kann so belassen werden, wie er ist.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 45 bleibt unverändert.

Art. 46 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 47 Zusammensetzung

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Empfehlung Gemeindeamt
Art. 48 mit Abs. 2 wie folgt ergänzen
(siehe auch Art. 50 Abs. 2):
„² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.“

Haltung Stadtrat
Einverstanden. Art. 48 wird mit Abs. 2 ergänzt:
„² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.“

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug;*
 2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
 3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
 4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.*
-

Bestimmungen

40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Abs. 2
Ist in Art. 50 falsch angesiedelt. Abs. 2 muss in Art. 48 als Abs. 2 aufgeführt werden.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt
Abs. 2 in Art. 50 streichen und in Art. 48 ergänzen.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat streicht Abs. 2 in Art. 50 und fügt ihn in Art. 48 als Abs. 2 ein.

Art. 51 Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 52 Zusammensetzung

¹ *Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.*

² *Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ *Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.*

² *Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.*

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 54 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 55 Aufgaben

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

² *Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

³ *Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

2. Wahlbüro

Art. 56 Zusammensetzung

¹ *Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.*

² *Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Füh-*

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

*ung des Sekretariats kann an eine Gemein-
deangestellte bzw. einen Gemein-
deangestellten delegiert werden.*

Art. 57 Aufgaben

*Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das
Gesetz über die politischen Rechte zuge-
wiesenen Aufgaben.*

3. Friedensrichterin bzw. Frie- densrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ *Die Friedensrichterin bzw. der Friedens-
richter besorgt die in der kantonalen Ge-
setzgebung festgelegten Aufgaben.*

² *Das Anstellungsverhältnis richtet sich
nach dem Erlass über das Arbeitsverhält-
nis der Gemeindeangestellten.*

³ *Das Amtszimmer wird vom Stadtrat be-
stimmt.*

VI. Übergangs- und Schlussbe- stimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

*Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Gemeindeordnung wird die Gemeindeord-
nung vom ... mit den seitherigen Änderun-
gen aufgehoben.*

Die bisherige Gemeindeordnung der Stadt
Bülach datiert vom 10. Juni 2001. Folglich ist
für eine vorbehaltlose Genehmigung dieses
Datum in Art. 59 zu ergänzen.

Empfehlung Gemeindeamt
Art. 59 wie folgt anpassen:
*„Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die-
ser Gemeindeordnung wird die Gemein-
deordnung vom 10. Juni 2001 mit den seithe-
rigen Änderungen aufgehoben.“*

Haltung Stadtrat
Art. 59 wird wie folgt umformuliert:
„Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die-
ser Gemeindeordnung wird die Gemeinde-
ordnung vom 10. Juni 2011 mit den seithe-
rigen Änderungen aufgehoben.“

Art. 60 Inkrafttreten

¹*Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer
Annahme durch die Stimmberechtigten in
der Urnenabstimmung und nach der Ge-
nehmigung durch den Regierungsrat am
1. Januar 2021 in Kraft.*

²*Die Bestimmung über die Anzahl Mitglie-
der der Primarschulpflege (Art. 34 Abs. 1)
tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli
2022 in Kraft.*

**1. Genehmigung des Regie-
rungsrats**

*Die vorstehende Gemeindeordnung der
Stadt Bülach wurde in der Urnenabstim-
mung vom ... angenommen.*

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich
am genehmigt.*

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
PBG	Planungs- und Baugesezt vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfegesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

+Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende

insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer